2/25 Rechtsmittel, Zulassungsantrag 5/2/1 Asylverfahrensrecht

AsylVfG § 78 Abs. 3 Nr. 1

77471

Zulassung der Berufung grundsätzliche Bedeutung neue Umstände neues Vorbringen Streitgegenstand

- 1. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, den Antrag auf Zulassung der Berufung in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache auf neue tatsächliche Umstände zu stützen. Das kommt vielmehr in Betracht, wenn diese neuen Umstände die Klärungsbedürftigkeit einer Tat- oder Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung erstmals oder erneut begründen. Voraussetzung ist jedoch, dass das neue Vorbringen einen bereits anhängigen Streitgegenstand betrifft.
- 2. Streitgegenstand eines Abschiebungsschutzbegehrens ist nicht das Schutzbegehren "an sich", aus jedwedem Grund, sondern nur das Schutzbegehren aus den vom Schutzsuchenden konkret befürchteten Gefahren.

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.07.2000 - A 9 S 1275/00 - (VG Karlsruhe)





VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

-Klägerin--Antragstellerin-

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -, Durlacher Allee 100, 76139 Karlsruhe, Az: 2521319-262,

-Beklagte--Antragsgegnerin-

beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: 2521319-262,

wegen

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 u. 6 AuslG hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Huwar, die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Gerstner-Heck und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Prof. Dr. Rennert

am 04. Juli 2000

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 09.03.2000 - A 9 K 12742/99 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

Der Antrag bleibt ohne Erfolg. Er ist unzulässig.

Die Klägerin behauptet, das Verwaltungsgericht habe ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG, § 138 Nr. 3, § 108 Abs. 2 VwGO, Art. 103 Abs. 1 GG), weil es nicht erwogen habe, welche rechtlichen Konsequenzen aus ihrer HIV-Infektion zu ziehen seien. Damit ist ein Verstoß gegen das Gebot, rechtliches Gehör zu gewähren, nicht dargetan. Die Klägerin legt nämlich nicht dar, dass sie sich vor dem Verwaltungsgericht auf ihre HIV-Infektion berufen hätte. Tatsächlich hatte sie weder vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge noch vor dem Verwaltungsgericht schriftlich oder ausweislich der Niederschriften über ihre Anhörungen und des Tatbestandes des angefochtenen Urteils mündlich auf diesen Umstand hingewiesen.

Der Antrag ist auch unzulässig, soweit sich die Klägerin auf den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG). Denn die Fragen, welche die Klägerin im Zusammenhang mit ihrer HIV-Infektion aufwirft, gehören nicht zum Streitgegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

Der Klägerin kann allerdings nicht allein schon der Umstand entgegen gehalten werden, dass ihr Sachvortrag neu ist. Es ist nicht völlig ausgeschlossen, den Antrag auf Zulassung der Berufung in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache auf neue tatsächliche Umstände zu stützen. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG kommt der Rechtssache zu, wenn ihre Entscheidung die Klärung einer Rechts- oder Tatfrage von allgemeiner, d.h. über den Einzelfall hinaus weisender Tragweite erfordert, die bisher in der obergerichtlichen Rechtsprechung noch nicht oder noch nicht hinreichend geklärt ist, deren obergerichtliche Klärung im Interesse der Einheitlichkeit oder Fortbildung der Rechtsprechung geboten erscheint und mit deren Klärung in dem angestrebten Berufungsverfahren auch zu rechnen wäre, die also für die Entscheidung über die Berufung erheblich wäre (st. Rspr.; vgl. für die Revisionszulassung BVerwG, Beschluss vom 02.10.1961 - VIII B 78.61 -, BVerwGE 13, 90 <91>; Beschluss vom 23.04.1996 - 11 B 96.95 -, Buchholz 310 § 132 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO Nr. 10; Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde, 1971, Rdnrn. 59 ff.; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, Rdnr. 106). Hiernach beurteilt sich auch, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Rechtsmittelführer die Zulassung der Berufung wegen neuer Umstände verlangen kann. Dies kommt in Betracht, wenn die neuen Umstände die Klärungsbedürftigkeit einer Tat- oder Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung erstmals oder erneut begründen. Das kann insbesondere bei Ereignissen jenseits der individuellen Sphäre des jeweiligen Asylsuchenden der Fall sein, etwa bei einem Regierungswechsel oder Umsturz im Herkunftsstaat nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 31.03.1993 - A 13 S 3048/92 -, NVwZ-RR 1993, 581 Ls.), kommt aber auch bei Ereignissen aus der Individualsphäre des Asylsuchenden in Betracht, sofern diesen allgemeine Bedeutung zukommt; es scheidet umgekehrt aus bei individuellen Ereignissen, deren Bedeutung sich in der richtigen Rechtsanwendung im Einzelfall erschöpft, wie etwa bei einem nachträglichen Haftbefehl (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 11.01.1994 - A 14 S 2164/93 -, VBIBW 1994, 422; vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Rdnr. 63 zu § 78 AsylVfG; GK-AsylVfG, Rdnrn. 142, 144 zu § 78 AsylVfG).

Dem Zulassungsbegehren steht jedoch entgegen, dass die Frage des Abschiebungsschutzes wegen der HIV-Infektion für die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht erheblich gewesen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.04.1996 a.a.O.; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand März 1999, Rdnr. 33 zu § 132 VwGO).

Dabei mag dahin stehen, ob insofern bereits die bloße Feststellung genügt, dass sich das Verwaltungsgericht mit der Grundsatzfrage in den Gründen seiner Entscheidung nicht befasst hat. Es wäre immerhin möglich, dass ein Verwaltungsgericht die Grundsatzfrage rechtsfehlerhaft unberücksichtigt lässt, obwohl sie sich nach dem ihm unterbreiteten Streitstoff gestellt hätte. Ob und inwieweit es auch in solchen Fällen stets und nur auf den rechtlichen Standpunkt des Verwaltungsgerichts ankommen kann, lässt sich nicht ohne weiteres beantworten, zumal die Dinge bei der Grundsatzberufung anders liegen als bei der Divergenzberufung, bei der eine ausdrückliche Abweichung durch das Verwaltungsgericht vorliegen muss (vgl. grundsätzlich Weyreuther, a.a.O., Rdnr. 80), und auch anders als bei der Grundsatzrevision, die wegen § 137 VwGO in verschiedener Hinsicht nur zur Klärung von Fragen führen kann, welche das Berufungsgericht bereits aufbereitet hat.

Das Verwaltungsgericht ist auf die Frage der Gefährdung der Klägerin wegen ihrer HIV-Infektion jedoch mit Recht nicht eingegangen; denn ein Anspruch der Klägerin auf Abschiebungsschutz wegen HIV-Infektion gehört nicht zum Streitgegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Die Asylklage umfasst regelmäßig ein Bündel von verschiedenen Streitgegenständen. In rechtlicher Hinsicht lassen sich der Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG, der Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG, der Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG unterscheiden, mit denen das Gericht regelmäßig im Wege von Haupt- und Hilfsanträgen befasst wird (vgl. BVerwG, Urt. vom 15.04.1997 - 9 C 19.96 -, NVwZ

1997, 1132). Damit ist aber lediglich die eine Seite der jeweiligen Streitgegenstände, der Klaganspruch, bezeichnet. Zum Klaganspruch tritt als zweites Element der Klagegrund, also der tatsächliche Lebenssachverhalt, aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet (vgl. BVerwG, Urt. vom 10.05.1994 - 9 C 501/93 -, BVerwGE 96, 24 <25>; Eyermann/Rennert, 10. Aufl. 1998, Rdnr. 23 zu § 121 VwGO m.w.N.). Streitgegenstand eines Abschiebungsschutzbegehrens ist daher nicht das Schutzbegehren "an sich", aus jedwedem Grund, sondern nur das Schutzbegehren aus den vom Schutzsuchenden konkret befürchteten Gefahren. Dabei mag ein Schutzbegehren sich auf bestimmte Gefahren erstrecken, auch ohne dass der Schutzsuchende sie ausdrücklich benennt, wenn diese Gefahren nämlich offen zu Tage liegen - wie die allgemeine Lage im Zielstaat einer Abschiebung - oder sich aus der Verfahrenslage ohne weiteres ergeben - wie Gefahren allein aufgrund der Stellung eines Asylantrags. Auf andere Gefahren aber muss sich der Schutzsuchende ausdrücklich berufen, andernfalls sie nicht zum Verfahrens- und im Streitfalle nicht zum Streitgegenstand seines Schutzbegehrens gehören. Hierher zählen etwa Gefahren infolge einer exilpolitischen Betätigung des Schutzsuchenden, aber auch Gefahren infolge einer Erkrankung oder eines nicht ohne weiteres äußerlich erkennbaren Gebrechens.

Die Klägerin hat ihr Schutzbegehren im Verwaltungsverfahren und vor dem Verwaltungsgericht nicht (auch) auf ihre Sorge gestützt, dass ihre HIV-Infektion in Kamerun nicht hinreichend behandelt werden könne. Sie hat ihre HIV-Erkrankung überhaupt nicht angeführt, auch nicht im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 09.03.2000, obwohl sie ausweislich des nunmehr vorgelegten Attests wenig zuvor, nämlich im

sich deswegen in ärztliche Behandlung begeben hat. Damit gehört die Frage, ob sie wegen ihrer HIV-Infektion Anspruch auf Abschiebungsschutz sei es nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK, sei es nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG - hat, nicht zum Streitgegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Ein solches zusätzliches Schutzbegehren könnte die Klägerin auch nicht im Wege der Klageänderung in den anhängigen Rechtsstreit einführen; die Klageänderung nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens kann

- 6 -

nicht während des Berufungszulassungsverfahrens erfolgen, sondern setzt die Zulassung der Berufung voraus. Damit bleibt die Klägerin auf einen Folgeantrag oder ein Folgeschutzgesuch verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Zulassungsverfahren ist gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG gerichtskostenfrei. Der Gegenstandswert bestimmt sich nach § 83b Abs. 2 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Huwar

Gerstner-Heck

Prof. Dr. Rennert